

Bericht zum Stromkosten- Ausgleichsgesetz 2022

gemäß Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024.

Vorwort

Nach Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG¹ sollten die Mitgliedstaaten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen.

Mit dem Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023 hat die Republik Österreich im Juni 2023 eine finanzielle Maßnahme auf der Grundlage Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 („Leitlinien“)² für einen Ausgleich für die im Jahr 2022 angefallenen indirekten CO₂-Kosten geschaffen.

Die Förderungsrichtlinien Stromkosten-Ausgleich 2022 wurden mit dem Beschluss der EK (C(2023) 6421 final) im September 2023 genehmigt (Genehmigungsverfahren SA.107885 (2023/N)). Die Förderung der indirekten CO₂-Kosten in Österreich wurde auf ein Jahr, nämlich 2022, befristet.

Gemäß Art. 10a Abs. 6 der RL 2003/87/EG ist die Verwendung von mehr als 25% der Versteigerungseinnahmen desjenigen Jahres, in dem die indirekten Kosten angefallen sind, in einem Bericht zu begründen.

¹ Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates Abl. Nr. L 795, vom 29.2.2024, S.1

² Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1

Inhalt

Vorwort	3
Ergebnisse der Förderung 2022	5
Überblick	5
Angaben zu den Strompreisen	6
Branchen und Sektoren	6
Erlöse aus Versteigerung im ETS in 2021 und 2022 sowie Begründung	8
Informationen zu anderen Maßnahmen	9
Anlagen	11
Literaturverzeichnis	12

Ergebnisse der Förderung 2022

Überblick

Im Jahr 2023 wurden im Zuge der Abwicklung der Förderung nach dem SAG 2022 47 Anträge in einer Prüfung durch eine vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragte Abwicklungsstelle positiv beurteilt und von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für eine Förderung genehmigt.

Insgesamt belief sich die bewilligte und ausbezahlte Beihilfesumme auf EUR 184,780.600,74.

Nach den Bestimmungen des nationalen Gesetzes standen zur Förderung der indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 Bundesmittel im Ausmaß von bis zu 75 Prozent der Versteigerungserlöse gemäß § 21 und § 29 Emissionszertifikategesetz (EZG 2011) des Jahres 2021 zur Verfügung. Die Versteigerungserlöse aus 2021 beliefen sich auf EUR 310.951.080,00.

Unternehmen mit Anlagen, die mit EUR 500.000,00 oder mehr gefördert wurden (Anzahl 37), wurden gemäß den Transparenz-Bestimmungen der Leitlinien in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU veröffentlicht (Anhang I) und auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht: [Downloads - Austria Wirtschaftsservice \(aws.at\)](#)

Anhang I bietet einen Überblick über die voran genannten Informationen zu Beihilfen über 500.000 Euro und fasst die Einträge in die EU-Beihilfentransparenzdatenbank zusammen. Ab einem Auszahlungsbetrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr wurde eine personenbezogene Veröffentlichung nach § 40i TDBG 2012 über das nationale Transparenzportal vorgenommen.

Anhang II bietet einen Überblick aller im Jahr 2023 geförderten Unternehmen/Anlagen, die 2022 von indirekten CO₂-Kosten betroffen waren. Bei allen Förderungen beträgt die Beihilfenintensität max. 75% der indirekten CO₂-Kosten. Angewendet wurden ein EUA-Preis (Terminpreis 2021) von 54,06€ und ein CO₂-Emissionsfaktor von 0,72 t CO₂/MWh.

Angaben zu den Strompreisen

Das 2022 außergewöhnlich hohe Preisniveau im Gasbereich führte auch bei Strom zu bislang nicht gekannte Extrempreisen. Besonders der Spätsommer 2022 war aufgrund der unklaren Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Gasversorgungssicherheit von Höchstpreisen geprägt. Erst gegen Ende des Jahres entspannte sich die Preissituation auf historisch hohem Niveau, nachdem außer Frage stand, dass die Gasversorgung aufgrund der Energiesparmaßnahmen und Speicherbemühungen für die Wintersaison ausreichend war.

Im Jahr 2022 zahlten die Industrieunternehmen in Österreich 20,4 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Die Preiskomponenten bestanden aus 4,7 Cent/kWh für Steuern und Abgaben, 3,7 Cent/kWh für Netzkosten und 12,0 Cent/kWh für Energie und Versorgung (BMK, 2023).

Angaben zu den (produktspezifischen) Stromverbräuchen sind dem Anhang II des Dokuments zu entnehmen.

Branchen und Sektoren

Mit dem SAG 2022 wurden 44 Unternehmen mit 76 Anlagen aus 27 (Teil-) Sektoren gefördert. Nähere Angaben zu den Unternehmen und Anlagen, sowie Branchen und Sektorenzugehörigkeit und Produktbezeichnung sind dem Anhang II des Dokuments zu entnehmen. Einen Überblick über die geförderten (Teil-) Sektoren und ihren Anteil in der Gesamtheit der Förderungen bietet untenstehende Tabelle.

Tabelle 1 Gesamtübersicht der mit dem SAG 2022 geförderten NACE-Codes

OENACE-Code/ Prodcom-Code	Anzahl	Anteil	Betrag
17.11.11.00	2	4,26%	7.871.088,49
17.11.12.00	4	5,43%	10.031.516,60
17.11.13.00	2	1,83%	3.381.370,38
17.11.14.00 (2)	1	1,21%	2.226.893,23

OENACE-Code/ Prodcom-Code	Anzahl	Anteil	Betrag
17.11.14.00 (3)	6	6,20%	11.454.770,44
17.11.14.00 (4)	4	2,92%	5.402.406,23
17.12	10	10,33%	19.080.365,20
17.12.11.00	3	6,53%	12.068.409,40
17.12.14.35	1	0,87%	1.607.215,80
17.12.14.50	3	0,31%	564.658,98
17.12.20.55	2	1,88%	3.468.549,36
17.12.31.00	1	0,01%	27.132,49
17.12.34.00	2	2,87%	5.295.903,21
17.12.35.20	3	1,08%	1.997.941,20
17.12.35.40	2	0,08%	150.655,59
17.12.73.37	1	7,57%	13.982.068,68
17.12.73.60	1	1,50%	2.766.264,08
17.12.78.50	1	3,35%	6.196.988,97
20.11.11.50	1	0,04%	71.892,90
20.13	5	0,83%	1.531.006,05
20.13.24.34	1	0,20%	378.182,57
24.10	11	31,59%	58.364.945,85
24.42	9	4,43%	8.183.864,03
24.44	4	0,39%	729.648,56
24.44.13.30	1	0,52%	955.213,49
24.45	12	2,92%	5.392.904,72
24.51	4	0,87%	1.598.744,26
Summe		100,00%	184.780.600,74

Erlöse aus Versteigerung im ETS in 2021 und 2022 sowie Begründung

Gemäß § 10 SAG 2022 stehen für die Förderung von Unternehmen, welche indirekte CO₂-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind und die im Jahr 2022 in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in Anhang 1 genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellen, Bundesmittel im Ausmaß von bis zu 75 Prozent der Versteigerungserlöse gemäß § 21 und § 29 EZG 2011 des Jahres 2021 zur Verfügung.

Die Versteigerungserlöse im Jahr 2022 beliefen sich auf EUR 375.377.425,00 (exklusive Aviation). Demnach umfasst die gesamte Fördersumme von EUR 184,780.600,74 rd. 49,2% der Versteigerungserlöse. Dies übersteigt die 25% der Versteigerungserlöse von 2022 und ist sohin gemäß der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Leitlinien zu begründen.

Mit dem SAG 2022 hat die Republik Österreich eine finanzielle Maßnahme auf der Grundlage Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Leitlinien beschlossen, mit dem Ziel der Verringerung der Belastung von Unternehmen, die im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO₂-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Der Gesetzgeber hat mit dem SAG 2022 die Unterstützung beschränkt auf das Jahr 2022 festgelegt.

Da der Zeitraum dieser Unterstützung nur auf 2022 eingeschränkt wurde und zudem zeitgleich zur Ausarbeitung und Erlassung des SAG 2022 Russland den Angriffskrieg auf die Ukraine begonnen hat, wurde beschlossen, nicht nur 25% der Versteigerungserlöse aus dem Vorjahr, sondern 75% der Versteigerungserlöse zur Verfügung zu stellen.

Dadurch sollte sichergestellt werden, dass ausreichend Budget für die Förderung der durch die indirekten CO₂-Kosten betroffenen Unternehmen verfügbar war, um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen erheblich zu minimieren. Zudem gab es für das Jahr 2022 in Österreich keine weitere Förderung für die gegenständlichen Kosten.

Informationen zu anderen Maßnahmen

Eine Förderung, mit dem Ziel der Verringerung der Belastung von Unternehmen, die im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO₂-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, wurde nur nach dem SAG 2022 umgesetzt. In Österreich gab es keine weitere finanzielle Maßnahme für die gegenständlichen Kosten.

Es gab zum Antragszeitpunkt die zeitlich befristete Möglichkeit für Unternehmen Beihilfen im Rahmen der Förderungs-Richtlinien des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes (UEZG) anzusuchen, welche auf Grundlage der Abschnitte 2.1. und 2.4. der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, (ABl. Nr. C 131/I vom 24.3.2022, S.1), zuletzt geändert ABl. Nr. C 3113 vom 02.05.2024, gestützt waren.

Dadurch konnten genau definierte Kostensteigerungen resultierend aus den krisenbedingten, außergewöhnlichen Energiepreisteigerungen (Erdgas, Strom) teilweise mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gefördert werden.

Die Ausgestaltung der österreichischen Regelung nach den Abschnitten 2.1. bis 2.4 (Energiekostenzuschuss 1, 1 Q4 und 2) des zeitlich befristeten Krisen- Beihilferahmens hat gewährleistet, dass die Förderung von ein und denselben Kosten im Vergleich zum SAG ausgeschlossen war.

Eine Unterstützung nach Abschnitt 2.6 des befristeten Krisenrahmens für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung und/oder Nutzung von bestimmte Voraussetzungen erfüllendem erneuerbarem und strombasiertem Wasserstoff sowie für Energieeffizienzmaßnahmen ist aktuell nicht in Österreich vorgesehen. Jedoch ist zu erwähnen, dass derzeit ein beihilfenrechtliches Notifikationsverfahren bei der EK bzgl. der Richtlinien „Transformation der Industrie“ zur

Förderungen von Maßnahmen sowie Arbeiten zu einer Wasserstoffförderung gemäß Wasserstoffförderungsgesetz³ laufen.

Die Förderung „Transformation der Industrie“ soll Maßnahmen unterstützen, welche auf die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen abzielen.

Das Notifikationsverfahren für die Erlassung der Richtlinie „Transformation der Industrie“ wird nach dem Abschnitt 4.1 „Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u.a. durch die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz“ der Mitteilung betreffend Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.2.2022, S.1, vollzogen.

³ Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG), BGBl. I Nr. 69/2024

Anlagen

[Downloads - Austria Wirtschaftsservice \(aws.at\)](#)

Anhang I

Anhang II

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten. Wien 2023, S. 34-43.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 (0) 800 21 53 59
servicebuero@bmk.gv.at
bmk.gv.at

